jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/8/3 2001/13/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.08.2004

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §26 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/13/0079 E 28. November 2002 RS 4

Stammrechtssatz

Die Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmäßiger Beihilfenbezüge ist von subjektiven Momenten unabhängig und allein an die Voraussetzung des Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug geknüpft (Hinweis E 31. Oktober 2000, 2000/15/0035 und 96/15/0001).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130048.X04

Im RIS seit

31.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at